

## Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sonderstudiengang Technik

Sehr geehrte Studierende, sehr geehrte Interessenten,

wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Leistungen aus einem vorherigen Studium oder einer Fortbildung unabhängig von einer Anmeldung an der Hamburger Fern-Hochschule auf mögliche Anrechenbarkeit zu prüfen.

Hierzu bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen und zusammen mit den darin genannten Anlagen einzureichen:

**HFH – Hamburg-Fern Hochschule**  
**Studierendensekretariat**  
**Frau Kurniawan / Frau Finke**  
**Alter Teichweg 19**  
**22081 Hamburg**

Bitte nehmen Sie die anhängenden Voraussetzungen für Anrechnungen sowie die Liste der pauschal anrechenbaren Vorleistungen zur Kenntnis.

Nach Prüfung Ihrer Vorleistungen erhalten Sie einen Anrechnungsbescheid, den Sie bitte bei einer Anmeldung zum Studium an der HFH zusammen mit Ihren Anmeldeunterlagen einreichen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

**Frau Kurniawan** (040) 35094-367

**Frau Finke** (040) 35094-322

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Studierendensekretariats

## Sonderstudiengang Technik

### Angaben zur Person und zu bisherigen Studienzeiten:

Bitte in Druckschrift ausfüllen. Umlaute bitte ä, ö, ü.

Frau  Herr

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon tagsüber

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
1. Hochschule/Akademie/Schule

\_\_\_\_\_  
Studienort

\_\_\_\_\_  
Studiengang

\_\_\_\_\_  
Zeitraum

\_\_\_\_\_  
2. Hochschule/Akademie/Schule

\_\_\_\_\_  
Studienort

\_\_\_\_\_  
Studiengang

\_\_\_\_\_  
Zeitraum

### Als Anlagen sind beizufügen:

Als Anlage zum Antrag auf Anrechnung aus bereits erbrachten Hochschulleistungen:

- Notennachweise,
- Umfang (Semesterwochenstunden, Workload bzw. Credit Points) und
- Inhalte der Studienfächer (z. B. Studien- und/oder Prüfungsordnung, Vorlesungsverzeichnisse usw.)

Als Anlage zum Antrag auf Anrechnung aus Fortbildungsprüfungen, die keine pauschale Anerkennung erhalten:

- Abschlusszeugnis,
- Umfang (Einzelstundennachweis der Unterrichtsfächer) und
- Inhalte (Lehrplan der Bildungseinrichtung)

### Bitte beachten Sie die folgenden Anrechnungsmodalitäten:

1. Es werden maximal 70 Credit Points aus Leistungen an Hochschulen bzw. 50 Credit Points aus beruflichen Fortbildungen angerechnet.
2. Es sind nur Leistungen anrechenbar, die aus kontrollierten Leistungsnachweise (schriftlichen oder mündlichen Prüfungen) oder nichtkontrollierten Leistungsnachweisen (Hausarbeit) stammen. Auf Grundlage einer Übung oder Vorlesung werden keine Leistungen angerechnet.
3. Aus vergleichbaren Notensystemen (nur Hochschule) wird die Note übernommen und bei der Berechnung der Notendurchschnitte gleichwertig berücksichtigt.
4. Bei Anrechnung einer Studien- und/oder Prüfungsleistung ist eine Prüfungsteilnahme in diesem Modul/Teilmodul nicht mehr möglich.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung von Studienmaterial bei angerechneten Modulen/Teilmodulen.
6. Die rechtsverbindliche Anrechnung von Leistungsnachweisen erfolgt grundsätzlich nach der Immatrikulation.
7. **Die Vorlage amtlich beglaubigter Kopien Ihrer Leistungsnachweise ist zwingend notwendig.**
8. Eine Kopie des Anrechnungsschreibens ist der Anmeldung zum Studium beizulegen.

**Hiermit beantrage ich gem. § 13 der Prüfungsordnung für den Studiengang Technik und unter Zurkenntnisnahme der genannten Anrechnungsmodalitäten die Anrechnung bereits erbrachter Studien- bzw. Prüfungsleistungen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Sonderstudiengang Technik

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Name

Module	Prüfungsart	Vorleistung	Anlage (Bitte fortlaufend nummerieren)	Ergebnis der Anrechnungsprüfung*
Werkstofftechnik	SL/Labor			
	PL			
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	SL			
Technische Mechanik	PL			
Fertigungstechnik	PL			
Mathematik	PL			
Konstruktion I und II	HA			
	SL komplexe Übung			
	PL			
Elektrotechnik/Elektronik	SL/Labor			
	PL			
Kraft- und Arbeitsmaschinen	SL/Labor			
	PL			
Projektmanagement	HA			
	PL			
Arbeitswissenschaft	PL			
Automatisierungstechnik	HA			
	PL			
Messtechnik/Qualitätssicherung	SL/Labor			
	PL			



## Sonderstudiengang Technik

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Name

Module	Prüfungsart	Vorleistung	Anlage (Bitte fortlaufend nummerieren)	Ergebnis der Anrechnungsprüfung*
<b>Studienschwerpunkt:</b> <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i> <input type="checkbox"/> Produktentwicklung <input type="checkbox"/> Produktionstechnik/-wirtschaft <input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement <input type="checkbox"/> Wirtschaftsinformatik	PL			

\* wird vom Prüfungsamt ausgefüllt HA = Hausarbeit L = Labor PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung

## Sonderstudiengang Technik

### I. Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von außerhalb der HFH erworbenen Leistungsnachweisen auf die Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt auf Grundlage der §§ 39 und 40 HmbHG sowie § 13 Prüfungsordnung der HFH.

#### 1. Anrechnungen von Leistungsnachweisen, die in Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden:

- Gemäß § 39 Abs. 4 HmbHG und § 13 Abs. 2 sind beim Übergang auf eine andere Hochschule gleichwertige Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten **anzurechnen**.
- Bei festgestellter inhaltlicher Gleichwertigkeit werden entsprechende Leistungen angerechnet, wenn mindestens 70% des Workloads des anzurechnenden HFH-Moduls nachgewiesen werden. Aus vergleichbaren Notensystemen wird die Note übernommen und bei der Berechnung der Notendurchschnitte gleichwertig berücksichtigt.
- Die Anrechnung von Abschlussarbeiten (Diplomarbeit bzw. Bachelor-Thesis) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollten Sie bereits in ihrem Erststudium den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik absolviert haben, können Sie diesen Studienschwerpunkt nicht erneut belegen. Ebenso ist eine Anrechnung auf den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik ausgeschlossen, eine Anrechnung erfolgt auf das Modul „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“.

#### 2. Anrechnungen von Leistungsnachweisen, die nicht in Hochschul-Studiengängen erbracht wurden (§ 13 Abs. 8 Prüfungsordnung der HFH):

- Prüfungsleistungen, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworben wurden können gemäß § 40 HmbHG auf Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dadurch ist unter Umständen eine Einstufung in ein höheres Semester möglich.
- Für eine Anrechnung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen muss die berufliche Aus- und Fortbildung erfolgreich abgeschlossen sein.
- Bei festgestellter inhaltlicher Gleichwertigkeit können derartige Vorleistungen nur angerechnet werden, wenn:
  - 100% des Workloads des anzurechnenden HFH-Moduls nachgewiesen werden. Als Bewertung wird grundsätzlich „bestanden“ eingetragen und
  - die nachgewiesene Leistung von der Bildungseinrichtung mindestens mit der Note 3,3 bzw. „befriedigend“ bewertet worden ist.
- Eine Anrechnung von Vorleistungen auf die Prüfungsleistung „Mathematik“ sowie auf die Studienschwerpunkte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### II. Pauschal anrechenbare Vorleistungen

Auf Grundlage folgender Fortbildungsprüfungen können im Sonderstudiengang Technik pauschale Anrechnungen erfolgen. Bei diesen Fortbildungen reicht zur Überprüfung der Anrechnung das Abschlusszeugnis bzw. ein Einzelnotennachweis.

Staatlich geprüfter Techniker in den Fachrichtungen:

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| • Anlagentechnik          | • Heizung-, Lüftungs- und Klimatechnik |
| • Automatisierungstechnik | • Informationstechnik                  |
| • Bautechnik              | • Karosserie-/Fahrzeugbau              |
| • Drucktechnik            | • Maschinentechnik                     |
| • Elektrotechnik          | • Mess- und Regeltechnik               |
| • Feinwerktechnik         | • Metallbautechnik                     |
| • Gießereitechnik         | • Werkstofftechnik                     |